

Beschlussvorlage	4969/2017	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0), Kapitel 2; Festlegung der Maßnahmen		
Beratungsfolge	Ausschuss für Schulen, Sport, Jugend und Soziales Schulträgerausschuss Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt zur Beantragung einer Förderung im Kommunalen Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0), Kapitel 2 die folgenden Maßnahmen mit der entsprechenden Priorisierung:

<i>Priorität</i>	<i>Maßnahme</i>	<i>Voraussichtliches Kostenvolumen</i>	<i>Fördervolumen</i>
1	Erneuerung der Schulhöfe der Clemensschule und der Grundschule Hausen	297.000 €	267.300 €
2	Sanierung des Turnhallen- und Gymnastikhallentraktes der Schwerpunktschule St. Veit	1.400.000 €	1.260.000 €
3	Erneuerung des Schulhofes der Grundschule St. Veit	357.000 €	321.300 €
4	Herstellung der Barrierefreiheit in der Grundschule St. Veit	Kostenvolumen wird derzeit ermittelt!	?

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ausschuss für Schulen, Sport, Jugend und Soziales</u>					
<u>Schulträgerausschuss</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Das rheinland-pfälzische Kabinett hat am 17.10.2017 das Umsetzungskonzept für das Programm KI 3.0, Kapitel 2 (Investitionen in die Schulinfrastruktur) beschlossen. Der Bund erhöht dazu das Sondervermögen des „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ um 3,5 Mrd. Euro. Das Land Rheinland-Pfalz erhält aus dem Aufstockungsbetrag einen Anteil in Höhe von 256.595.500 Euro.

Grundlage für das Programm ist das Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahre 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I Nr. 57, S. 3122). Gem. Art. 6 und 7 des Gesetzes erhöht der Bund das Sondervermögen auf insgesamt nunmehr 7 Mrd. Euro und erweitert das

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) um den neuen Förderbereich des Kapitels 2. Der bisherige Förderbereich wird in Kapitel 1 verortet.

Förderziel des Kapitels 2 ist die Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemein- und berufsbildender Schulen in finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden. Es können Maßnahmen gefördert werden, die nach dem 30. Juni 2017 begonnen und vor dem 31. Dezember 2022 beendet werden.

Die Umsetzung des Schulsanierungsprogramms in Rheinland-Pfalz umfasst die folgenden Eckpunkte:

- Ein Set von Finanzschwächekriterien bestimmt rund 83 % aller rheinland-pfälzischen kommunalen Schulträger als finanzschwach im Sinne des Förderprogramms. Innerhalb der Gruppe finanzschwacher kommunaler Schulträger werden die Mittel aber noch einmal stark nach Bedarf und Finanzschwäche konzentriert.
- Ausschlaggebend für die Festlegung der Budgetobergrenzen der kreisfreien Städte und Landkreise waren die jeweiligen Schülerzahlen sowie die Höhe der Liquiditätskreditbelastung je Einwohner. Im Ergebnis verteilt sich das Fördergeld des Bundes etwa hälftig auf die kreisfreien Städte und den Landkreisbereich.
- Das Programm wird – wie Kapitel 1 – im Finanzministerium koordiniert. Die üblichen Verfahren der Projektförderung werden nach den bekannten Vorschriften des Ressorts (Ministerium für Bildung) durchgeführt, um einen möglichst geringen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu verursachen.

Die Details zur Umsetzung des Programms hat die Ministerin der Finanzen zunächst den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte und den Landkreisverwaltungen über ein Informationsschreiben mit Datum vom 19.10.2017 mitgeteilt.

Seitens des Städtetages wurde – wie seinerzeit im Rahmen des Kapitels 1 geschehen – auch eine direkte Einbeziehung der großen kreisangehörigen Städte im Sinne eines eigens ausgewiesenen Förderbudgets gefordert. Das Finanzministerium hat sich gegenüber diesem Ansinnen offen gezeigt, Landkreistag sowie Gemeinde- und Städtebund haben diesen Vorstoß allerdings abgelehnt. Das Finanzministerium ist hier letztlich der Mehrheitsmeinung der Verbände gefolgt und hat für die großen kreisangehörigen Städte kein eigenes Förderbudget ausgewiesen.

Alle förderberechtigten kreisangehörigen Städte müssen demnach eigene Förderbudgets mit den Landkreisen verhandeln und sind nicht per se berechtigt, auf Mittel zuzugreifen. Dem Landkreis Mayen-Koblenz wurde insgesamt ein Budget an Bundesmitteln in Höhe von 9,935 Mio. Euro zugewiesen.

Erwartungsgemäß gehört auch die Stadt Mayen zu den antragsberechtigten kommunalen Schulträgern, wobei nicht feststeht, welche Mittel aus dem Kreisbudgets letztlich an die Stadt Mayen fließen werden. Geht man von entsprechenden Modellberechnungen des Städtetages aus, kann in jedem Falle ein Betrag in Höhe von 279.558 € als ein vom Landkreis einzuforderndes Mindestförderungsvolumen angesehen werden.

Dies kann jedoch letztlich aufgrund der finanziellen Situation der Stadt Mayen nicht als zufriedenstellend angesehen werden, sollten doch die Bundesmittel vordringlich der Förderung finanzschwacher Kommunen dienen.

Dies ergibt sich aus § 4 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung von Kapitel 2 – Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104 c Grundgesetz – des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG).

Hierin ist festgelegt, dass im Ergebnis höchstens 50 Prozent der Gemeinden/Gemeindeverbände des jeweiligen Flächenlandes Fördermittel nach dem zweiten Kapitel des KInvFG erhalten sollen. Alternativ ist auch ein höherer Anteil von bis zu 85 Prozent möglich, wenn mindestens 70 Prozent der dem jeweiligen Land zur Verfügung

stehenden Mittel in höchstens 50 Prozent der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände verwendet werden. In den Flächenländern beziehen sich diese Anteile auf Gemeinden/Gemeindeverbände, die Schulträger sind oder in denen sich Schulen in sonstiger Trägerschaft befinden.

Insoweit ist darauf zu drängen, dass die Stadt Mayen aufgrund ihrer Finanzschwäche einen deutlich höheren Anteil aus dem Kreisbudget erhält.

Die Landesregierung selbst macht keine Vorgaben über die Aufteilung des „Landkreisbudgets“ auf Anträge des Landkreises selbst, der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Wie bereits dargelegt, umfasst der Förderbereich des Kapitels 2 ausschließlich Investitionen in die Schulinfrastruktur. Die Bandbreite der in diesem Bereich förderfähigen Maßnahmen ist aber aufgrund der Änderung des Grundgesetzes durch den neu eingefügten Artikel 104c GG wesentlich größer als nach § 3 Nr. 2b KInvFG. Förderfähig sind nach § 12 Absatz 2 KInvFG Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden einschl. damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern, dabei sind auch für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig.

Nach der geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zählen zu Schulgebäuden alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten und Labore. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehende Schulstandorten dient (z.B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.

Investitionsmaßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn ihr Investitionsvolumen mindestens 200 TEuro bei Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. 100 TEuro bei sonstigen Trägern beträgt (Mindestinvestitionsvolumen).

Zum weiteren Verfahren ist vorgesehen, dass die Landkreise die kreisangehörigen, antragsberechtigten kommunalen Schulträger entsprechend informieren und zur Einreichung von Projektvorschlägen auffordern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Liste mit den Projektanmeldungen bis 31.12.2017, spätestens jedoch bis 31.03.2018 seitens des Landkreises dem Finanzministerium vorgelegt werden soll und das bis 31.12.2020 mindestens 50 % der Finanzhilfen durch Bewilligungen gebunden sein sollen. Bis zum 31.03.2018 in den Listen nicht ausgeschöpfte Budgetreste verfallen und werden neu vergeben.

Die Liste kann bezüglich der angemeldeten Maßnahmen grundsätzlich nicht mehr geändert, sondern nur noch innerhalb der Maßnahme angepasst werden. Im Programmzeitraum durch aufgegebene Maßnahmen eventuell frei werdende Fördermittel verfallen und werden neu vergeben – es sei denn, es wird unmittelbar eine in das Budget passende Ersatzmaßnahme benannt.

Der Landkreis hat bis dato über das Programm informiert und mitgeteilt, dass hinsichtlich der Fristsetzung für die beim Landkreis einzureichenden Projektvorschläge noch weitere Nachricht ergeht.

Innerhalb der Stadt Mayen ist vorgesehen, die folgenden Maßnahmen an den Landkreis zu melden:

<i>Priorität</i>	<i>Maßnahme</i>	<i>Voraussichtliches</i>	<i>Fördervolumen</i>
------------------	-----------------	--------------------------	----------------------

		<i>Kostenvolumen</i>	
1	Erneuerung der Schulhöfe der Clemensschule und der Grundschule Hausen	297.000 €	267.300 €
2	Sanierung des Turnhallen- und Gymnastikhallentraktes der Schwerpunktschule St. Veit	1.400.000 €	1.260.000 €
3	Erneuerung des Schulhofes der Grundschule St. Veit	357.000 €	321.300 €
4	Herstellung der Barrierefreiheit in der Grundschule St. Veit	Kostenvolumen wird derzeit ermittelt!	?
	Vorläufige Gesamtsumme:	2.054.000 €	1.848.600 €

Bezüglich der Auswahl der Maßnahmen wurde so verfahren, dass die Schulhöfe der Clemensschule und der Grundschule Hausen als Priorität 1 ausgewählt wurden, da die Komplettsanierung bereits seit Jahren aufgrund des desolaten Zustandes vorgenommen werden soll, bis dato aber immer wieder aufgrund der Haushaltslage zurückgestellt worden ist, da hierfür eine ausreichende Förderung aus anderen Förderprogrammen nicht möglich war.

Diese beiden Maßnahmen wurden auch bereits – in Erwartung des angekündigten Programms - in den Haushaltsplanentwurf 2018 aufgenommen und wären zudem auch bei Zubilligung des vom Landkreis einzufordernden Mindestförderungsvolumens realisierbar. Hierbei bleibt abzuwarten, ob beide Maßnahmen zusammengefasst werden können, da die Sanierung des Schulhofes in Hausen alleine mit einem Kostenvolumen von rd. 91 TEuro nicht das genannte Mindestinvestitionsvolumen erreicht.

Die Sanierung des Turnhallen- und Gymnastikhallentraktes der Grundschule St. Veit weist das deutlich höchste Kostenvolumen auf, so dass eine Förderung alleine deshalb fraglich erscheint. Die Maßnahme wurde bereits seinerzeit im Jahre 2016 als Projekt für das Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gemeldet. Seinerzeit erfolgte jedoch aufgrund der mehrfachen Überzeichnung des Bundesprogramms keine Förderung.

Priorität 3 wurde für die Erneuerung des Schulhofes der Grundschule St. Veit gewählt, diese Maßnahme weist jedoch nicht die Dringlichkeit der Schulhöfe der Clemensschule und der Grundschule Hausen auf.

An die letzte Stelle wurde die Herstellung der Barrierefreiheit in der Grundschule St. Veit (Schwerpunktschule) gesetzt. Hintergrund ist hier, dass zwar zukünftig im Rahmen der Inklusion auch die Stadt Mayen eine barrierefreie Grundschule vorhalten sollte. Derzeit wird das entsprechende Konzept erstellt und hierauf basierend das erforderliche Investitionsvolumen ermittelt. Sobald belastbares Zahlenmaterial vorliegt, wird dieses bekannt gegeben.

Hierbei ist aber zu beachten, dass eine solche Maßnahme ggf. auch mit der Normalförderung (d.h. 60 %-Förderung Land, 10%-Kreisanteil) realisiert werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Sanierung der Schulhöfe der Clemensschule und der Grundschule Hausen wurde mit den Kosten und der etwaigen Förderung bereits in den Entwurf des Haushaltsplanes 2018 aufgenommen. Soweit eine Förderung weiterer Maßnahmen erfolgt, ist die Aufnahme in den Haushalt 2019 vorgesehen.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Entsprechend ausgestattete und sanierte Grundschulen betonen die Familienfreundlichkeit der Stadt Mayen.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Ein attraktives Grundschulangebot fördert den Verbleib junger Familien in der Stadt Mayen.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Ja.

Anlagen:

keine